



7. März 2018

Zahl: **90.06/0562-allg/2018**

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung)

GZ.: BMBWF-11.062/0004-Präs-10/2018

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung), darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu den Änderungen im Bildungsdokumentationsgesetz:

- Zur vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung des **§ 3 Abs. 4 BildungsdokumentationsG** ist anzumerken, dass sich aus der Passage, „Für diese Fälle sind die jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, ...“, sowie aus den Erläuterungen nicht eindeutig ergibt, welche Bereiche einer solchen Vereinbarung zugeführt bzw. nicht zugeführt werden sollen und was Regelungsinhalt einer solchen Vereinbarung sein könnte und in welcher Form diese Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen abgeschlossen werden soll, die in der Praxis nicht zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt.
- In **§ 3 Abs 1 Z 1 - 9 BildungsdokumentationsG** finden sich in der geltenden Fassung aufgezählt die Daten, die ein/e Schulleiter/in als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r verarbeiten darf. Es wird angeregt, dass in der Auflistung der Z 1 - 9 die E-Mail-Adresse eines/einer Schülers/Schülerin eingefügt wird, da es im Hinblick auf verschiedene Serviceleistungen oder auch das Verfassen einer VWA bzw. Diplomarbeit nötig erscheint.

Derzeit besteht keine Grundlage für die Verarbeitung von E-Mail-Adressen, weshalb es nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol einer Einwilligungserklärung bedarf.

- **Z 9 der Anlage 1 zu § 3 Abs 2 Z 7 BildungsdokumentationsG** enthält die Teilnahme an den Pflichtgegenständen „Textiles Werken“ und „Technisches Werken“ in der Sekundarstufe I (an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und allgemein bildenden höheren Schulen). Diese Ziffer sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es in den Lehrplänen der NMS bereits jetzt keine fächerbezogene Differenzierung zwischen textilem und technischem Werken mehr gibt und auch in den AHS-Lehrplänen die Differenzierung ab 2021 entfällt.
- Ebenfalls zu **Anlage 1 zu § 3 Abs 2 Z 7 BildungsdokumentationsG** wird angeregt, zusätzlich eine Ziffer betreffend die abgebende Schule einzufügen, um damit eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung dieser Daten im Zusammenhang mit dem Datenverbund zu schaffen. Die Möglichkeit einer solchen Verarbeitung wäre unter anderem für Schülerstromanalysen notwendig.

Zum Schulunterrichtsgesetz und Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

- In **§ 77 Abs 2 SchUG** sollte eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Schülerfotos im elektronischen Klassenbuch geschaffen werden, falls solche bereits durch die Anfertigung einer Schülerkarte vorhanden sind (vgl. § 57b Abs. 3 SchUG) und die Verarbeitung nicht ohnehin durch die Bestimmung des § 78 UrhG gedeckt wäre.
- Die Bestimmungen des **§ 77 Abs. 2 Z 6 SchUG** sowie **§ 65 Abs. 2 Z 6 SchUG-BKV** sollten eine gesetzliche Grundlage für den Vermerk von Leistungsbeurteilungen / Noten im elektronischen Klassenbuch bieten, sofern sich dies nicht ohnehin unter den Passus „durchgeführte Prüfungen“ subsumieren lässt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER